



Satzung des Familienverbands von Rekowski(y)

(Stand: 26.08.2009)

§ 01 Gründung

Unter dem Namen "Familienverband derer von Rekowski (v. Rekowsky)" ist am 3.2.1933 ein Verein mit dem Sitz in Berlin gegründet worden.

Dieser Verband hat sich am 28.4.1984/ 15.5.1985 als Verein neu konstituiert. Sein Sitz ist in Hamburg.

§ 02 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Zusammengehörigkeit der den Stammamen von Rekowski (v. Rekowsky) Führender wieder zu beleben, zu stärken und fortzuführen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung der Familienkontakte
2. Genealogische Forschung und Fortführung der Heraldik
3. Unterstützung bedürftiger Namensträger

§ 03 Organe

Organe des Familienverbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (Familientag)

§ 04 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl bedarf der Dreiviertelmehrheit der auf dem Familientag anwesenden beziehungsweise vertretenen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand verwaltet den Verband und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm ist insbesondere vorbehalten:

- I. Verwaltung des Verbandsvermögens
 - II. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - III. Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung
 - IV. Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand wird schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. In eiligen Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig. Die Abstimmungsfrist beträgt 14 Tage. Das Abstimmungsergebnis ist aktenkundig zu machen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zu Abs. 4 Nr. 6 bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (6) Der Familienverband wird durch den Vorstand vertreten.

§ 05 Mitgliederversammlung (Familientag)

- (1) Die Familientage finden regelmäßig alle Jahre, möglichst an verschiedenen Orten statt.
- (2) Der Familientag hat den Zweck, in den Mitgliedern das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu beleben, die Familienangelegenheiten zu beraten und über die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Gegenstände zu beschließen.

Dem Familientag obliegen insbesondere:

- I. Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden, des Vorstandes und des Rechnungsprüfer.
 - II. Entgegennahme, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
 - III. Beschlussfassung über Verwendung von Verbandsvermögenswerten zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Verbandes.
 - IV. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen.
 - V. Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens.
 - VI. Beschlussfassung über Anträge.
 - VII. Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
 - VIII. Anhörungen von Mitteilungen, deren Bekanntgabe auf dem Familientag erforderlich scheint.
- (3) Der Schriftführer des Vorstandes beruft den Familientag mit mindestens 3-wöchiger Ladungsfrist unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein.
 - (4) Außerordentliche Familientage können bei Bedarf in gleicher Weise einberufen werden.
 - (5) Der Familientag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine neue Versammlungen mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden, wenn hierauf bei der Einberufung der ersten Versammlung hingewiesen worden ist.
 - (6) Die Beschlüsse des Familientages bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

Die Vertretung abwesender Mitglieder ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Niemand kann jedoch mehr als 2 abwesende Mitglieder vertreten.

Über den Familientag ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss insbesondere enthalten: Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der Teilnehmer, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Anträge, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle ordentlichen Mitglieder erhalten Kopien der der Niederschriften.

In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig. Die Abstimmungsfrist beträgt 14 Tage. Das Abstimmungsergebnis ist

aktenkundig festzustellen und allen ordentlichen Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können werden:

- Volljährige, die den Namen v. Rekowski (v. Rekowsky) oder Rekowski (v. Rekowsky) durch Abstammung, Verheiratung, Legimitation oder Adoption führen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Namensträger, die noch nicht volljährig sind, können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied ohne Stimmrecht werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder) können Personen werden die:

- sich um den Familienverband besondere Verdienste erworben haben oder sich mit Sinn und Zweck des Familienverbandes im Einverständnis befinden,
- den Geburtsnamen v. Rekowski (v. Rekowsky) oder Rekowski (Rekowsky) durch Verheiratung nicht mehr als Familiennamen führen,
- durch Verschwägerung mit den v. Rekowski / v. Rekowsky oder Rekowski / Rekowsky verbunden sind.

Die Aufnahme erfolgt wie bei den ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Zahlung des Beitrages ist den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 07 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes und wird mit Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann wegen schweren Verstoßes gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des Verbandes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Familienverband ausgeschlossen werden, nachdem dem Betroffenen vorher Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bekannt zu geben. Der Betroffene kann innerhalb 6 Wochen nach Zugang der

Ausschlussmitteilung Einspruch bei dem Vorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung

§ 08 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 09 Beiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt jährlich:

- für Ehepaare: € 15,-
- für Einzelpersonen: € 10,-

Der Jahresbeitrag soll bis zum 30. März des laufenden Geschäftsjahres gezahlt sein. Nach Beginn des Jahres beitretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Mitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben sowie Mitglieder, die den Gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst leisten, sind von den Beiträgen befreit.

(2) In begründeten Fällen kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es mit der Zahlung der Beiträge nach Beendigung des Geschäftsjahres im Rückstand ist.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Verbandbeiträge.

§ 10 Vermögen

(1) Das Vermögen des Familienverbandes setzt sich zusammen aus den jährlichen Beiträgen, Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen sowie den Zinserträgen des Kapitals.

(2) Die regelmäßigen Beiträge und die Vermögenserträge sind bestimmt

- I. Bestreitung der Verwaltungskosten des Verbandes
- II. zur Gewährung einer Beihilfe für die Herausgabe der "Mitteilungen und Familiennachrichten" und
- III. falls die Mittel ausreichen, in begründeten Ausnahmefällen zur Gewährung von Reisebeihilfen anlässlich der Familientage zur Unterstützung von Mitgliedern oder Namensträgern, die unverschuldet in Not geraten oder gekommen sind.

Anträge auf Unterstützung sind mit ausreichender Darlegung der Verhältnisse schriftlich dem Schriftführer einzureichen oder auf dem Familientag zu begründen.

- (3) Über Verwendung der Überschüsse des Vermögens und der Vermögenssubstanz selbst entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Familientage (Mitgliederversammlung) mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss hierüber kann nur gefasst werden, wenn in der Einladung zum Familientag/Tagesordnung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

Im übrigen obliegt die Verwaltung des Vermögens nach Gesetz und Satzung dem Vorstand. Er hat beim nächsten Familientag Bericht zu erstatten nachdem die Verwaltung der Kasse und die Belege durch den gewählten Kassenprüfer geprüft worden sind.

§ 11 Verbleib des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Familienverbandes fällt sein Vermögen der von dem letzten Familientag bestimmten Stelle zu. Dabei ist etwaigen Bestimmungen von Stiftern von Vermögensteilen Rechnung zu tragen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese in der Mitgliederversammlung (Familientag) vom 10. Mai 1997 beschlossene Satzung tritt am 1. Juni 1997 (tritt am Tage der Zustellung an alle Verbandsmitglieder) in Kraft.